

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2020/150</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	13.05.2020
<b>Leitfaden zum Kinderschutz für Vereine, Verbände, Gesundheitswesen und Schulen (§ 8b SGB VIII)</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Jugend, Familie, Schule und Sport</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Sabine Sauret	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	27.05.2020	Ausschuss für Jugend und Familie

### Erläuterung:

Das Bundeskinderschutzgesetz beinhaltet Normen zu Steuerungsaktivitäten des öffentlichen Jugendhilfeträgers, mit dem Ziel durch Qualitätsentwicklung und Netzwerkarbeit, das Kindeswohl gewährleisten zu können.

Diese Netzwerke zum Kinderschutz beziehen sich auch auf Vereine, Verbände, Personen im Gesundheitswesen und Schulen, die mit Kindern in den Kontakt kommen. Sie alle sollen sich als Teil der Schutzgemeinschaft für Kinder und Jugendliche verstehen.

Der § 8 b SGB VIII enthält dazu folgende Regelung:

- 1) *Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.*
- 2) *Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.*

Damit ist klar geregelt, dass der öffentliche Träger für Vereine, Verbände, Schulen und Gesundheitswesen eine Beratungsstruktur anbietet, nämlich die Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft zum Kinderschutz. Die Stadt Borken hat mit dieser Aufgabe (Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft) die Erziehungsberatungsstelle der Caritas beauftragt.

Darüber hinaus ist die Qualitätsentwicklung als Beratungsauftrag des öffentlichen Trägers insbesondere in Bezug auf Handlungsleitlinien zum Kinderschutz sicherzustellen.

Hierzu wurde von der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten als Ergebnis eines Evaluations-Prozesses mit Akteuren der Frühen Hilfen, Vereinen, Verbänden und Schulen ein Leitfaden zum Kinderschutz zum § 8b für die Stadt Borken entwickelt.

Berücksichtigt bei der Entwicklung dieser Handlungsleitlinien sind außerdem die Handreichungen zum Kinderschutz an weiterführenden Schulen und der Kooperationsvertrag Kinderschutz an Schulen der Primarstufe im Kreis Borken. Der Leitfaden zum Kinderschutz der Stadt Borken stellt hier eine Ergänzung in Bezug auf die individuellen Strukturen, insbesondere der insofern erfahrenen Fachkraft, da.

Der erstellte Leitfaden beinhaltet Qualitätskriterien und das strukturelle Verfahren für den Kinderschutz in der Stadt Borken.

Der Leitfaden zum Kinderschutz bietet somit Orientierungshilfe und zeigt Strukturen der Netzwerkarbeit als Element der Schutzgemeinschaft auf. Er soll allen am Kinderschutz beteiligten Akteuren zur Verfügung gestellt werden.

Die Handlungsleitlinien sind der Vorlage als Anlage beigefügt und werden in der Sitzung erläutert.

Anlage: Stadt Borken, Leitfaden zum Kinderschutz

**Entscheidungsalternative/n:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Jugend und Familie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Leitfaden zum Kinderschutz für die Stadt Borken zur Kenntnis.